

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 211.1/11_2021

Lausanne, 23. April 2021

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 25. März 2021 ([2C 206/2019](#))

Sicherheitsnachweis für Kernkraftwerk Beznau: Beschwerde im Hauptpunkt abgewiesen

Das Bundesgericht weist im Hauptpunkt eine Beschwerde im Zusammenhang mit dem Sicherheitsnachweis für das Kernkraftwerk Beznau (KKB) ab, den das Eidgenössische Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI) nach dem Unfall von 2011 in einem der Kernkraftwerke in Fukushima verlangt hatte. Teilweise gutgeheissen wird die Beschwerde insoweit, als das ENSI von der Betreiberin des KKB einen zusätzlichen Sicherheitsnachweis verlangen muss, soweit dies mittlerweile nicht durch anderweitige Überprüfungen des ENSI gegenstandslos geworden ist.

Nach dem Unfall vom März 2011 in einem der japanischen Kernkraftwerke in Fukushima hatte das ENSI von der Betreiberin des KKB einen Sicherheitsnachweis verlangt. Als Ausgangslage für den Nachweis wurde vom ENSI ein Erdbeben mit einer Wahrscheinlichkeit von 1:10'000 pro Jahr und allenfalls gleichzeitigem erdbebenbedingtem Hochwasser zu Grunde gelegt. Nachzuweisen sei, ob in einem solchen Fall die Kernkühlung und die Sicherheit der Brennelementlagerbecken gewährleistet bleibe und ob in der Umgebung des KKB der Strahlendosis-Grenzwert von 100 Millisievert nicht überschritten werde. Die Betreiberin reichte den Sicherheitsnachweis 2012 ein. Das ENSI erachtete diesen als vollständig erbracht und hielt dies 2017 in einer Verfügung fest. Eine dagegen erhobene Beschwerde von mehreren Privatpersonen wies das Bundesverwaltungsgericht 2019 ab.

Die Privatpersonen gelangten in der Folge ans Bundesgericht. Sie argumentierten in der Hauptsache, dass ein Erdbeben mit einer Wahrscheinlichkeit von 1:10'000 pro Jahr der Störfallkategorie 2 zuzuordnen sei und entsprechend eine Strahlendosis von lediglich 1 Millisievert als zulässiger Grenzwert zu gelten habe. Das Bundesgericht kommt aufgrund einer Auslegung der entsprechenden Verordnungsbestimmungen zum Schluss, dass dies nicht zutrifft und für das zugrunde gelegte Erdbeben der Grenzwert von 100 Millisievert massgebend ist. Da dieser eingehalten war, bestand kein Grund für die sofortige Ausserbetriebnahme des KKB.

Teilweise gutgeheissen hat das Bundesgericht die Beschwerde insoweit, als das ENSI auf Basis der 2017 geltenden Rechtslage (Zeitpunkt der Verfügung des ENSI) von der KKB einen zusätzlichen Sicherheitsnachweis hätte verlangen müssen. Erforderlich gewesen wäre der Nachweis, dass bei einem weniger schweren Erdbeben der Störfallkategorie 2 der entsprechende Strahlendosiswert von 1 Millisievert eingehalten wird. Dies ergibt sich unter anderem daraus, dass die Einhaltung des höheren Grenzwerts von 100 Millisievert bei schwersten Erdbeben der Störfallkategorie 3 nur beschränkt etwas darüber aussagt, ob bei Erdbeben der Störfallkategorie 2 die Einhaltung des tieferen Dosisgrenzwerts von 1 Millisievert gewährleistet ist. Das ENSI wird verpflichtet, von der Betreiberin des KKB den entsprechenden, sich auf aktuelles Recht stützenden Sicherheitsnachweis zu verlangen. Zu beachten ist allerdings, dass das ENSI gemäss seinen Angaben mittlerweile neue Störfallanalysen eingefordert hat. Der vom Bundesgericht verlangte zusätzliche Sicherheitsnachweis steht damit unter dem Vorbehalt, dass dieser zwischenzeitlich nicht durch anderweitige Überprüfungen des ENSI gegenstandslos geworden ist.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 23. April 2021 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung* > *Rechtsprechung (gratis)* > *Weitere Urteile ab 2000* > [2C_206/2019](#) eingeben.